

Allgemeine Mietbedingungen der Firma VANTAGE FILM GmbH (Vermieter)

1. Mietgegenstand

Mietgegenstand sind die im so genannten „Rental Schedule“ genannten Geräte und Gegenstände (Filmgeräte und sonstiges Equipment für Filmaufnahmen samt Zubehör).

2. Mietzeitraum, Mietpreis

Der Mietzeitraum beginnt und endet zu den im „Rental Schedule“ genannten Zeiten. Er beginnt jedenfalls aber mit dem Zeitpunkt der Versendung oder Auslieferung des Mietgegenstands vom Lager des Vermieters. Er endet mit Ablauf des im „Rental Schedule“ genannten Zeitpunkts, selbst dann, wenn der Mietgegenstand vorzeitig zurückgeliefert wird. Wird der Mietgegenstand nach Ablauf der im „Rental Schedule“ genannten Rücklieferungszeit nicht zurückgeliefert, ist der volle Mietpreis (Wochen- oder Tagesmietsatz für den Mietgegenstand nach der jeweils geltenden Preisliste des Vermieters oder gemäß „Rental Schedule“) bis zum Eintreffen des Mietgegenstands beim Vermieter zu bezahlen. Der volle Mietpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn der Mietgegenstand nach 12:00 Uhr mittags abgeholt oder versandt bzw. soweit er vor 12:00 Uhr mittags beim Vermieter zurückgeliefert wird. Für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage während der Mietzeit wird der Tagesmietsatz bzw. der Mietpreis gemäß „Rental Schedule“ nur dann nicht berechnet, wenn der Mieter nachweist, dass der Mietgegenstand an diesen Tagen weder benutzt wird bzw. wurde noch in Bereitschaft steht bzw. stand. Der Mietzins ist unabhängig davon zu bezahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt werden oder nicht. Für Verzögerungen von Auslieferungsterminen, die außerhalb des Einflussbereichs des Vermieters liegen, übernimmt der Vermieter keine Haftung.

3. Rental Schedule

Der Mietpreis für die Überlassung des Mietgegenstandes wird in dem „Rental Schedule“ festgelegt. Dieser ist pro Woche, pro Tag oder pauschal für die Mietzeit berechnet. Für Gerätesätze und Zubehör, für die im „Rental Schedule“ ein Gesamtmietpreis ausgewiesen wird, ist der volle Mietpreis auch dann zu bezahlen, wenn einzelne Teile oder Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden. Der vom Mieter geschuldete Mietpreis versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes, soweit diese anfällt.

4. Pflichten des Vermieters

Der Vermieter verpflichtet sich zur Überlassung des Mietgegenstands zum vertraglich vorgesehenen Zweck (gewerbliche Filmaufnahmen etc.). Er verpflichtet sich zur Prüfung und Wartung des Mietgegenstandes vor Versendung an den Mieter und zur Reparatur, soweit der Mietgegenstand aufgrund eines bei Übergabe an den Mieter vorhandenen Mangels einen Defekt aufweist. Die Weitervermietung des Mietgegenstands ist ausgeschlossen.

5. Transport, Importbestimmungen des Bestimmungsorts

Die Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters. Er trägt die Transportgefahr. Dies gilt auch im Falle einer Zustellung durch den Vermieter oder einen von ihm Beauftragten. Die Kosten der Verpackung trägt der Mieter; sie werden vom Vermieter zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei Versendung des Mietgegenstandes ins Ausland verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens. Er informiert den Vermieter über alle für den Bestimmungsort geltenden Einfuhrbestimmungen und die für die Einfuhr optimalen Versandbedingungen. Der Mieter trägt auch die Verantwortung für die Einhaltung aller für den Bestimmungsort geltenden Importregelungen und sonstigen Bestimmungen. Er trägt auch hierfür die Kosten und das Transportrisiko.

6. Eigentums- und Verfügungsgewalt

Der Mietgegenstand verbleibt im alleinigen Eigentum des Vermieters bzw. in dessen mittelbarem Besitz. Jede Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte – sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich – ist ohne ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des Vermieters unzulässig. Im Falle einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte ist der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages und zur sofortigen Rücknahme der Geräte berechtigt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen in den Mietgegenstand hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen zum Schutze der Eigentums- bzw. Besitzrechte des Vermieters trägt der Mieter. Dieser hat auch für den Schaden aufzukommen, der dem Vermieter durch den Ausfall des Mietgegenstandes aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen bei dem Mieter entsteht.

7. Pflichten und Haftung des Mieters

7.1 Obliegenheitspflichten des Mieters

Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Empfang unverzüglich zu untersuchen. Der Mietgegenstand gilt als in einwandfreiem Zustand übernommen, sofern nicht nach Empfangnahme eine ausdrückliche schriftliche Mängelrüge erfolgt. Alle während der Mietdauer erforderlich werdenden Reparaturen für nicht bei der Übernahme ausdrücklich gerügte, erkennbare Mängel gehen zu Lasten des Mieters. Von allen während der Mietdauer auftretenden Defekten an dem Mietgegenstand und dem Zubehör und von allen Verlusten ist dem Vermieter unverzüglich Mitteilung zu machen.

7.2 Pflichten des Mieters während der Mietzeit

Der Mieter hat den Mietgegenstand pfleglich und mit der gebotenen Vorsicht zu behandeln und einzusetzen. Der Mietgegenstand soll extremen Witterungsbedingungen (Staub, Schmutz, Hitze, Kälte, Feuchtigkeit oder Wasser) möglichst nicht ausgesetzt werden. Der Mietgegenstand ist zu keinem Zeitpunkt an unbewachten Orten zu lagern. Die Lagerung hat bei Abwesenheit von Aufsichtspersonal in sicher verschließbaren Räumen zu erfolgen. Soweit der Mietgegenstand in Fahrzeugen aufbewahrt wird, sind diese Fahrzeuge dauerhaft zu bewachen.

7.3 Weitere Haftung des Mieters für Schäden, Verlust etc.

Der Mieter übernimmt für den gesamten Zeitraum von der Überlassung bzw. Versendung bis zur Rücklieferung des Mietgegenstandes die uneingeschränkte Haftung für Schäden, und zwar auch für sogenannte Zufallschäden. Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch unfachmännischen oder unsachgemäßen Gebrauch der Mietgegenstände samt Zubehör entstehen. Der Mieter ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass Schäden aufgrund einer Pflichtverletzung des Vermieters vom Vermieter zu tragen sind.

Die Schadensersatzpflicht bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Verlust der Mietsache umfasst die Zahlung des Wiederbeschaffungswerts der Mietsache an den Vermieter und des Nutzungsausfalls in Höhe des bisher vereinbarten Mietpreises mindestens bis zur Leistung des Wiederbeschaffungswertes.

8. Haftungsausschluss des Vermieters, Minderungsausschluss

Für direkte oder indirekte Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfällen des Mietgegenstandes (oder Teilen hiervon) entstehen, ist jegliche Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Soweit es sich nicht um bei Empfangnahme ausdrücklich schriftlich gerügte Mängel handelt, ist der Mieter bei Störungen und Ausfällen weder von der Zahlung des Mietzinses befreit noch zu dessen Minderung berechtigt. Der Haftungsausschluss und der Ausschluss der Minderung gilt nicht für:

- (a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.
- (b) Sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.

9. Versicherung durch den Mieter

Der Mietgegenstand ist durch den Mieter für den Zeitraum ab Versendung bis zur Rücklieferung an den Vermieter zu versichern. Der Mieter weist die Versicherung durch Übergabe einer Bestätigung der Versicherung an den Vermieter nach, die den Vermieter als Begünstigten der Versicherungsleistung im Schadensfall ausdrücklich ausweist.

Eine Versicherung durch den Vermieter erfolgt nur, wenn dies im „Rental Schedule“ ausdrücklich ausgewiesen ist. Die Kosten hierfür betragen 10 % des Mietpreises. Der Mieter ist mit einem Eigenanteil von 3.000,00 EUR (in Worten: dreitausend Euro) an den Kosten eines jeden Schadens beteiligt. Für die gesondert zu vereinbarende Versicherung durch den Vermieter gelten die auf der Webseite des Vermieters (www.vantagefilm.com) hinterlegten Versicherungsbedingungen, insbesondere Versicherungsausschlüsse bei besonderen Risiken (wie z. B. Rennveranstaltungen, Aufnahmen unter Tage, unter Wasser, im Hochgebirge, aus der Luft und bei Expeditionen).

10. Fälligkeit, Kündigung, Rabattwegfall, Verzugsfolgen

Die Mietpreisrechnung (inklusive Nebenkosten) ist sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Der Vermieter hat das Recht, den Mietpreis, Abschlags- oder Teilzahlungen vor Versendung des Mietgegenstands zu verlangen. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Zahlungstermine ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Rückgabe der Mietgegenstände zu verlangen. Der Mieter ermächtigt den Vermieter – unter Verzicht auf sein Hausrecht, zur Wiedererlangung des Eigentums des Vermieters jeden Raum zu betreten, in dem die Mietgegenstände lagern. Ein Zurückbehaltungsrecht gleich aus welchem Grunde steht dem Mieter nicht zu. Etwaig bewilligte Rabatte kommen bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Konkurs (Insolvenz) oder Zahlungsverzug (§ 286 BGB) des Mieters oder bei gerichtlicher Beitreibung der Rechnungsforderung in Wegfall. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Mieters (Nichtzahlung binnen 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder Mahnung nach Ablauf einer Zahlungsfrist) ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank als Mindestschaden zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.

11. Nennung im Filmabspann, Referenz

Der Mieter wird Namen und/oder Logo des Vermieters als Filmequipment-Dienstleister im Filmabspann nennen bzw. die Nennung im Filmabspann vorschlagen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Logo des Vermieters insbesondere dann im Abspann genannt wird, wenn das Logo anderer Dienstleister ebenfalls genannt wird. Der Vermieter ist berechtigt, den Namen des Mieters und das von ihm betreute Filmprojekt, für welches der Mietgegenstand genutzt wurde, zu nennen und veröffentlichtes Pressematerial in Zusammenhang mit der Referenz zu nutzen (z. B. auf der Webseite und in der Öffentlichkeitsarbeit). Für die Nennung gilt das auf der Webseite des Vermieters hinterlegte „Credit Memorandum“.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmung

Erfüllungsort für Übergabe der Mietsache, Rücklieferung und Zahlung ist 92637 Weiden, Deutschland.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mietvertrag ist ebenfalls 92637 Weiden, Deutschland. Der Vermieter kann – nach seiner Wahl – auch am Sitz des Mieters klagen.

Anwendbares Recht für die Rechte und Pflichten der Parteien und alle hieraus resultierenden rechtlichen Auseinandersetzungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Vereinbarungen, die von den Allgemeinen Mietbedingungen abweichen, sowie Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Textformerfordernisses.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung gelten soll, die rechtlich wirksam ist und der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall von Regelungslücken.